



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR LEISTUNGSSPORTFÖRDERUNG VERBÄNDE

Solidarität prägt unsere Handlungen im und ausserhalb des Sports.
(Sportcodex, 2014)

Version: 2.0

Genehmigt durch den Leistungssport-Ausschuss: 12. Mai 2022

Gültig ab: 13. Mai 2022

Version: 3.0

Genehmigt durch den Leistungssport-Ausschuss: 23. Mai 2023

Gültig ab: 1. Januar 2023 (rückwirkend)

Nächste Überprüfung: 2026

INHALT

1	Einleitung und Voraussetzungen	3
2	Förderbeitrag Trainings- und Wettkampfkosten	4
2.1	Auszahlung	5
2.2	Mannschaftssportarten.....	5
3	Förderbeitrag Leistungssupport	6
4	Förderbeitrag Entwicklung Sportverbände und System Leistungssport.....	6
4.1	Zielsetzung und Zweck	6
4.2	Fördermechanismus.....	6
4.3	Evaluation.....	7
5	Förderbeitrag Organisation internationaler Wettkämpfe in Liechtenstein	7
5.1	Förder-Voraussetzungen	7
5.2	Beiträge	8
6	Förderbeitrag olympische Veranstaltungen	8
7	Controlling	8
8	Timing	9

1 EINLEITUNG UND VORAUSSETZUNGEN

Per 1. Januar 2019 delegierte die Regierung des Landes Liechtenstein gestützt auf Art. 12, Abs. 2 des Sportgesetzes die verbandsorganisierte Leistungssportförderung an das Liechtenstein Olympic Committee (nachfolgend: LOC). Die Leistungssportförderung des LOC setzt sich zusammen aus der Verbands- und der Athletenförderung.

In der Leistungssportförderung werden die Verbände durch ein breites Dienstleistungsangebot (Sachleistungen, Beratung, Weiterentwicklung leistungssportorientierte Fördersysteme, Vernetzung, Interessenvertretung etc.) sowie durch finanzielle Beiträge unterstützt. Im Zentrum stehen dabei die Entwicklung, Umsetzung und Optimierung eines qualitativ hochwertigen Umfelds für jeden Abschnitt auf dem Athleten-Weg sowie die systematische, ganzheitliche und dauerhafte Weiterentwicklung des Systems Leistungssport Liechtenstein.

Ein Sportverband kann Förderungen im Bereich Leistungssportförderung Verbände erhalten, wenn er ein durch den Leistungssport-Ausschuss genehmigtes und durch den Verband umgesetztes Leistungssport-Konzept (Kontinuum Nachwuchs-Elite) besitzt.

Das Konzept beinhaltet zwingend Informationen zu folgenden Themen (Auflistung nicht abschliessend):

- Organisation der Leistungssportförderung im Verband
- Mittel- und langfristige Ziele
- Beschreibung des Athletenwegs und der Kaderstrukturen
- Selektionsrichtlinien in die Verbandskader sowie für die LOC Förderkader
- Karriereplanung unter spezieller Berücksichtigung der dualen Karriere
- Vorgaben zu den benötigten / gewünschten Trainerqualifikationen und Beschreibung / Benennung des aktuellen Trainer*innen-Teams
- Genutzte Trainings-Infrastruktur im In- und Ausland
- Trainings- und Wettkampf-Massnahmen (Verband und/oder Extern)
- Umsetzung medizinische Betreuung (Benennung Verbands-Arzt, Procedere bei Notfällen, etc.)
- Umsetzungsplan zum Förderkonzept gemäss einer eingereichten Jahresplanung. Die Jahresplanung beinhaltet zwingend:
 - Kaderliste
 - Trainerqualifikationen
 - Meilensteine Trainingsmassnahmen
 - Wettkampfplanung

Das Leistungssport-Konzept bildet die Basis zu einer Leistungsvereinbarung, welche zwischen dem Sportverband und dem LOC abgeschlossen wird. Diese wird individuell formuliert und muss vom Leistungssport-Ausschuss genehmigt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in der Regel auf vier Jahre abgeschlossen und legt fest, welche Förderbeiträge und Dienstleistungen das LOC erbringt und welche Aufgaben der Verband als Gegenleistung wahrnimmt.

Anrecht auf die Leistungssportförderung Verbände haben sowohl olympische wie auch nicht-olympische Sportarten (welche im jeweiligen Förderkonzept Leistungssport abgebildet sind).

2 FÖRDERBEITRAG TRAININGS- UND WETTKAMPFKOSTEN

Kosten, welche dem Sportverband bei der Realisierung seines Leistungssportkonzepts entstehen, können durch das LOC subsidiär jährlich (Kalenderjahr) wie folgt rückerstattet werden:

- Das LOC finanziert maximal 50 % der anfallenden Kosten (Teilnahme, Infrastruktur, Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten) aus dem Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportverbände (ohne Trainer*innen-Löhne).
- Das LOC finanziert bis zu 50 % der Trainer*innen-Löhne. Der maximale Unterstützungsbeitrag pro Trainer*in beträgt CHF 40'000.-. Der genaue Beitrag errechnet sich anhand der Ausbildungsqualifikationen des/der Verbandstrainers*in gemäss Trainerqualifikationsstruktur LOC (siehe separates Dokument). Dies gilt auch, wenn ein Sportverband eine Trainerleistung bei externen Partnern einkauft. Voraussetzung dafür ist ein Anstellungsverhältnis oder eine Pauschalvereinbarung zwischen dem/der Trainer*in und dem Verband.
- Stellt der Verband für die Sportschule einen/eine A-Trainer*in gemäss Trainerqualifikationsstruktur LOC an (min. Pensum als Sportschultrainer: 40%), erhält er zusätzlich einen Beitrag von maximal CHF 10'000.-.
- Weitere A-Trainer*innen, welche an der Sportschule tätig sind, werden prozentual in Abhängigkeit ihres Pensums an der Sportschule unterstützt. Pro Trainingsgruppe kann nur ein* Trainer*in Beiträge auslösen.
- Das LOC finanziert auf Antrag maximal 20 % der Kosten für die Traineraus- und -Weiterbildung ausserhalb des J+S-Ausbildungsprogramms. Der maximale Beitrag pro Trainer*in beträgt CHF 1'000.-.
- Das LOC finanziert pro Sportverband maximal 20 % der Kosten für zusätzliche Betreuung wie z. B. Servicepersonal, Verbands-Material (persönliches Material wird nicht subventioniert), Physiotherapeut*innen etc. Der maximale Unterstützungsbeitrag im Bereich Material beträgt CHF 400.- pro Athlet.
- Für die Organisation von internationalen Wettkämpfen im Inland kann der Sportverband auf Antrag einen Beitrag auslösen, sofern der Anlass auf dem Athleten-Weg eine wichtige Rolle spielt;
Zudem kann via die Stabstelle ein Beitrag beantragt werden, wenn der Anlass internationale Ausstrahlung („Image FL“) vorweisen kann;
- Deckt ein Verband eine bestimmte Phase des Athleten-Weges explizit nicht ab oder übergibt die Verantwortung dem/der Athlet*in oder an Dritte weiter, können entsprechende Beiträge an die/den Athlet*in direkt ausbezahlt werden.

Die Förderbeiträge der Verbände werden wie nachfolgend beschrieben berechnet:

1. Der auf Basis der Budgeteingabe resultierende Förderbetrag der einzelnen Sportverbände wird in die Gesamtkalkulation übernommen.
2. Die daraus entstehende Summe aller Maximalbeträge wird ins Verhältnis zum zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Leistungssportförderung Verbände gesetzt.
3. Ist der daraus resultierende Faktor kleiner als 1.0 werden die einzelnen Förderbeiträge mit diesem Faktor multipliziert.
4. Daraus resultiert der endgültige Förderbetrag pro Verband.

Olympische Sportarten werden mit dem Faktor 1.0, nicht-olympische Sportarten mit dem Faktor 0.8 unterstützt. Bei Sportverbänden mit olympischen und nicht-olympischen Sportarten werden die Beiträge pro Sportart separat berechnet. Entsprechend werden auch die Budgets/Jahresrechnungen separat eingereicht. In gemischten Trainingsgruppen werden die Beiträge anteilmässig berechnet.

2.1 Auszahlung

Eine erste Tranche des Verbandsbeitrages wird anfangs Jahr (in der Regel Auszahlung bis Ende Januar) ausgelöst. Diese beträgt 40% des berechneten Verbandsbeitrages (gemäss Budget-Eingabe Vorjahr) des Vorjahres. Bei Verbänden / Sportarten, welche zum ersten Mal eine Leistungssportförderung Verbände beziehen, wird die erste Tranche zeitgleich mit der zweiten Tranche ausbezahlt.

Eine zweite Tranche des Verbandsbeitrages wird Mitte Jahr (Auszahlung bis Ende Juli) ausgelöst. Diese zweite Tranche beträgt 70 % des berechneten Verbandsbeitrages des laufenden Förderjahres (gemäss Budget-Eingabe des laufenden Jahres) **minus** der bereits ausbezahlten ersten Tranche.

Eine dritte Tranche des Verbandsbeitrages wird nach Eingang des Jahresrechnung (späteste Eingabe: 15. Juni) ausgelöst (ergänzender Betrag auf 100% des berechneten Verbandsbeitrages gemäss Rechnungs-Eingabe des vergangenen Jahres). Eine allfällige Restzahlung (aufgrund tieferer Summe aller Verbandsrechnungen gegenüber Budgets) wird gleichzeitig ausbezahlt und berechnet sich im Verhältnis der eingegeben Jahresrechnungen.

Allfällig zu hoch ausbezahlte Beiträge (aufgrund von stark schwankenden Budgets) können vom Verband im Rahmen der Bearbeitung der dritten Tranche zurückverlangt werden.

2.2 Mannschaftssportarten

Verbände mit Teams, welche in Olympischen Mannschaftssportarten¹ ein professionelles Umfeld sicherstellen und Liechtenstein regelmässig an olympischen Events (Kleinstaatenspielen, European Games, Olympische Spiele) vertreten, können zusätzliche Beiträge beantragen. Die Unterstützung ist abhängig von der Zusprache von Drittmitteln (Olympic Solidarity Team Support Grant) und der Anzahl entsprechender Sportarten.

¹ Baseball/Softball, Basketball, Eishockey, Fussball, Handball, Landhockey, Rugby, Volleyball (Halle), Wasserball

3 FÖRDERBEITRAG LEISTUNGSSUPPORT

In Ergänzung zum Förderbeitrag Trainings- und Wettkampfkosten bietet das LOC den Sportverbänden folgende zusätzliche Dienstleistungen:

- Eine athletische und sporttheoretische Ausbildung der Sportschüler*innen
- Doping Prävention
- Begleitung im Entwicklungsprozess Leistungssport
- Vermittlung/Beratung in Fragen betr. duale Karriere, Infrastruktur, Vernetzung
- Plattformen für den Austausch im Leistungssport-System Liechtenstein
- Beteiligung/Mitarbeit an sportartübergreifenden Projekten (Prävention, Belastungssteuerung, Athletik-Training, etc.)

4 FÖRDERBEITRAG ENTWICKLUNG SPORTVERBÄNDE UND SYSTEM LEISTUNGSSPORT

4.1 Zielsetzung und Zweck

Der Förderbeitrag „Entwicklung Sportverbände und System Leistungssport“ bezweckt die Initiierung, Unterstützung und Entwicklung einer nachhaltigen und qualitativ hochstehenden Leistungssportförderung in Liechtenstein anhand von Fördermassnahmen, die den Förderbeitrag „Trainings- und Wettkampfkosten“ sinnvoll ergänzen und Perspektiven schaffen.

4.2 Fördermechanismus

Die Art der Förderung kann sowohl in Form einer finanziellen Unterstützung als auch im Zur-Verfügung-Stellen von Dienstleistungen und/oder Sachmitteln erfolgen. Dementsprechend können Verbände entweder direkt durch zweckgebundene oder indirekt durch die Finanzierung von Angeboten von Leistungserbringer*innen² gefördert werden.

Der Leistungssport-Ausschuss entscheidet in einem 4-Jahres-Rhythmus auf Empfehlung der Sportverbände (sh. Anhang 2, Ablaufplan Schritte 3 – 6), welche Fördermassnahmen im Rahmen der Entwicklung Sportverbände und System Leistungssport umgesetzt werden. Der Leistungssport-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei mindestens ein Verbandsvertreter eines Olympischen Sommer- oder Winter-Sportverbandes der Umsetzung zustimmen muss.

Der Ausschuss trifft seine Entscheidung über die Einführung einer Massnahme aufgrund folgender Kriterien (Detailausführungen in Anhang 1):

- Reichweite
- Realisierbarkeit
- Wirkung / Nutzen
- Innovation
- Zusammenarbeit & Synergien

² Organisationen, Organisationsgruppen, Personen oder Personengruppen, die Leistungen im Rahmen der Leistungssportförderung Verbände erbringen.

Massnahmen, welche von Organisationen, Organisationsgruppen, Personen oder Personengruppen angeboten werden und von welchen grundsätzlich alle Sportverbände mit einem genehmigten Leistungssportkonzept profitieren können, können bis zu 100% finanziert werden.

Massnahmen, welche von Organisationen, Organisationsgruppen, Personen oder Personengruppen für eine limitierte Anzahl von Sportverbänden angeboten werden, werden nur partiell finanziert.

Über die Förderhöhe pro Massnahme und Sportverband entscheidet der Leistungssport-Ausschuss jährlich abschliessend.

Wird der Betrag für die vorgesehenen Aufgaben nicht ausgeschöpft, können die Finanzmittel in einem anderen Bereich der Leistungssportförderung Verbände eingesetzt werden oder das LOC kann in begründeten Fällen bei der Regierung beantragen, dass die Finanzmittel abgegrenzt werden und im nächsten Förderjahr zur Verfügung stehen. Der Nachweis hierfür ist im Jahresbericht des LOC aufzuzeigen.

4.3 Evaluation

Die Massnahmen zur Entwicklung Sportverbände und des Systems Leistungssport werden in einem 4-Jahres-Rhythmus evaluiert. Auf der Basis der Evaluation und in Abstimmung mit den Sportverbänden entscheidet der Leistungssport-Ausschuss über die Fortführung, die Beendigung oder die Neu-Einführung von Fördermassnahmen.

5 FÖRDERBEITRAG ORGANISATION INTERNATIONALER WETTKÄMPFE IN LIECHTENSTEIN

5.1 Förder-Voraussetzungen

Folgende Bedingungen sind zwingend zu erfüllen, damit ein internationaler Wettkampf, der in Liechtenstein durchgeführt wird, gefördert werden kann:

- Antrags-Berechtigt sind Verbände (keine alleinstehende Organisationskomitees)
- Der antragsstellende Verband muss Mitglied beim LOC sein und über ein vom LOC genehmigten Leistungssport-Programm verfügen
- Der Wettkampf muss vom internationalen Verband homologiert sein und er muss im offiziellen Wettkampf-Kalender des internationalen Verbandes aufscheinen
- Der Wettkampf muss auf dem Athleten-Weg der liechtensteinischen Athlet*innen eine ausgewiesene Wirkung haben
- Der Wettkampf muss im Leistungssport-Programm als Meilenstein festgehalten oder im Einzelfall (wenn nicht wiederkehrend) entsprechend argumentiert werden
- Es müssen liechtensteinische Athlet*innen an der Veranstaltung teilnehmen (über den gesamten Anlass, nicht zwingend in jedem einzelnen Wettkampf)

5.2 Beiträge

Wettkampf	Anzahl teilnehmende Nationen	Maximaler Beitrag
Internationale Wettkampf ohne Inklusion in Wettkampfserie (Stand Alone)	<10	CHF 5'000.-
	10+	CHF 7'500.-
Internationale Wettkämpfe mit Inklusion in Wettkampfserien (Europacup, Weltcup, etc.)	<10	CHF 7'500.-
	10+	CHF 10'000.-
Kleinststaaten-Europameisterschaften		CHF 10'000.-
Europameisterschaften		CHF 15'000.-
Weltmeisterschaften		CHF 20'000.-

- Im Grundsatz gelten diese Beiträge für Wettkämpfe der Elite-Kategorien. Nachwuchs- oder Age-Group-Veranstaltungen werden fallweise beurteilt
- Der Förderbeitrag beträgt maximal 30% des Veranstaltungsbudgets
- Der summierte Förderbeitrag (aller Wettkämpfe innerhalb 12 Monaten, rollend) kann CHF 30'000.-/Sportart nicht übersteigen

Beiträge der Stabsstelle für Sport werden in der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.

6 FÖRDERBEITRAG OLYMPISCHE VERANSTALTUNGEN

Die Kosten, welche durch die Beschickung an Olympische Veranstaltungen, durch Transport, Unterkunft, Kost und Logis sowie für Bekleidung entstehen, werden vom LOC getragen.

7 CONTROLLING

Die Ausrichtung der Leistungssportförderung Verbände setzt die Einhaltung des LOC Sportcodex, des Welt-Anti-Doping-Codes, der Anerkennung des LOC als NADO, des Codes gegen Spielmanipulation und Wettbetrug durch die Sportverbände, im Besonderen in Bezug auf Fairness und Respekt, voraus.

Der Verband berichtet dem LOC im Rahmen von Verbandsgesprächen jährlich über seine Tätigkeiten, über den aktuellen Stand der Umsetzung des Förderkonzept Leistungssport, über die Verwendung der Fördermittel und über die Umsetzung sowie den Umsetzungsgrad der in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Ziele. Das Verbandsgespräch dient sowohl der Kontrolle als auch der Beratung und gemeinsamen Weiterentwicklung der Leistungssportkonzepte. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten und in einer definierten Übergangsphase vom Verband angegangen. Wird das Konzept respektive die geforderten Anpassungen nicht umgesetzt, kann der Leistungssport-Ausschuss die entsprechenden Mittel zurückhalten, kürzen oder streichen.

Die Korrektheit der Angaben der Sportverbände kann stichprobenartig durch eine externe Revisionsstelle kontrolliert werden. Bei unwahren Angaben oder Missbrauch der neuen Leistungssportförderstruktur durch einen Sportverband behält sich das LOC vor, Leistungen zu kürzen, ganz zu streichen oder zurückzufordern.

8 TIMING

Bemerkung: Das Timing hinsichtlich Förderbeitrag Entwicklung Sportverbände und System Leistungssport ist noch einzufügen. Der periodische Ablauf ist in Anhang 2 visualisiert.

- Ende Januar: Auszahlung 1. Tranche Verbandsbeitrag (laufendes Jahr)
- Mitte März: Eingabe Aufnahme-/Verbleib-Anträge Sportschule (via Sportschule)
- Mitte April: Eingabe Aufnahme-/Verbleib-Anträge LOC Förderkader
Eingabe Anpassungen/neue LS-Förderkonzepte
Eingabe Anträge Trainer-Qualifikation
- Ende Mai: Entscheid Selektion LOC Förderkader
Entscheid finanzielle Unterstützung Förderkader-Athlet*innen
- Mitte Juni: Eingabe Schlussrechnung Leistungssport (Vorjahr)
Eingabe Budget LS (laufendes Jahr)
- Ende Juli: Auszahlung 2. Tranche Verbandsbeitrag (laufendes Jahr)
Auszahlung 3. Tranche Verbandbeitrag (Vorjahr)

ANHANG 1

Reichweite:

Es müssen mindestens 2 Verbände von der Massnahme profitieren können (je mehr, desto besser).

Realisierbarkeit:

Die Massnahme muss innerhalb der Förderperiode mit den zur Verfügung gestellten Mitteln realisiert bzw. der geplante Nutzen erzielt werden können.

Wirkung / Nutzen:

Die Massnahme muss einen nachweislichen Nutzen zur Weiterentwicklung des Leistungssports erzielen. Die erwartete Wirkung ist darzulegen.

Innovation:

Die Massnahme stellt eine Ergänzung zu den bestehenden Instrumenten dar und zeichnet sich durch einen innovativen Charakter aus.

Zusammenarbeit & Synergien:

Die Massnahme fördert die Zusammenarbeit von Verbänden und das Nutzen von Synergien. Erfahrungen und Wissen werden übergreifend geteilt und Ressourcen gemeinsam genutzt.

ANHANG 2

Entwicklung Sportverbände und System Leistungssport

